

**Kostenbeitragsatzung  
des Landkreises Nürnberger Land  
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege  
nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Nürnberger Land**

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Der Landkreis Nürnberger Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
2. Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

1. Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.  
Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.
2. Grundlage der von der Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

## **§ 4 Beitragssatz**

1. Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG. Die nach Satz 1 errechneten monatlichen Kostenbeiträge sind, aufgeschlüsselt nach täglichen Betreuungsstunden, in der Kostenbeitragstabelle (siehe Anlage zur Kostenbeitragssatzung) dargestellt.
2. Nach jeder Anpassung des Basiswerts für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wird die Kostenbeitragstabelle aktualisiert und im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die Umsetzung des neuen Kostenbeitrags erfolgt dann jeweils zum 01. September eines Jahres.
3. Auf Antrag der/des Beitragspflichtigen kann eine Geschwisterermäßigung auf die Hälfte des errechneten Kostenbeitrags ab dem 2. Kind gewährt werden, wenn ihre Kinder ebenfalls eine Kindertagespflegeperson besuchen.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

1. Die Kostenbeitragspflicht beginnt immer mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Im Falle einer nicht fristgerechten Kündigung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
3. Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Fachbereich Kindertagespflege vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.
4. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Nürnberger Land empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.
5. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht im Ganzen oder zu einem erheblichen Teil schuldhaft an drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in der Kindertagespflege eingestellt werden.

## **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

1. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist.  
Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.
2. Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und die sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten.  
Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

1. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Fachbereich Kindertagespflege im Landkreis Nürnberger Land Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
2. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den

Landratsamt Nürnberger Land

Armin Kroder  
Landrat